
19. Mai 2010

Nr. 129/2009

***Teilrevision des Reglements über die Erhebung
einer Billettsteuer (2. Lesung)***

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ergebnis der 1. Lesung

Der B&A des Gemeinderates sowie das vorliegende Reglement wurden von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und der Mehrheit des Einwohnerrates grundsätzlich unterstützt. In der gegenwärtig angespannten Finanzsituation ist der Verzicht auf die Einkünfte der Billettsteuer nicht erwünscht. Für die zweite Lesung fordert der Einwohnerrat eine bessere Definition der Ausnahmeregelung (Art. 4) sowie eine Klärung der Situation beim Südpol. Zudem sollen beim Steuerobjekt (Art. 5) die Formulierungen präzisiert werden.

Betreffend Südpol ist die Situation in der Zwischenzeit geregelt. Bereits im Gebrauchsleihvertrag zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Südpol vom 28. Mai 2008 wurde unter Punkt 6.3 darauf hingewiesen, dass die Billettsteuer gemäss den rechtlichen Grundlagen der Gemeinde Kriens zu entrichten sind. Die Rechnung für den Kulturbetrieb Südpol 2009 (Eigenveranstaltungen) wurde am 29. April 2010 zugestellt.

Antworten des Finanzdepartements zu Diskussionspunkten der 1. Lesung:

Art. 4 Steuerbefreiung

Mit der neuen Formulierung ist klar gesagt, wer von der Billettsteuer ausgenommen ist. Durch die Limite von Fr. 10'000.00 Besuchereinnahmen (eine materielle Prüfung findet statt) werden Kleinveranstalter von der Steuer befreit und der administrative Aufwand gesenkt. Wird von einem Veranstalter die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit beantragt, so erfolgt in jedem Fall eine Prüfung und das Gesuch wird dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt.

Gemeinnützige Krienser Stiftungen sollen ebenso wie Krienser Ortsvereine gemäss den Bestimmungen von Art. 4.c) von der Billettsteuer befreit sein.

Art. 5 Steuerobjekt

Das Steuerobjekt: Einnahmen aus der Erhebung von Eintrittsen oder aber Zuschläge auf Konsumationen, haben in Kriens noch nie zu Anwendungsproblemen geführt. Die Neuformulierung dieses Artikels basiert auf der Vorgabe anderer Gemeinden und hat sich insbesondere in Luzern bewährt. Diese wurde gewählt, um allfällige zukünftige Umgehungen von Veranstaltern zu verhindern.

1. Die wechselvolle Geschichte der Lustbarkeits- und Billettsteuer

Bereits von 1920 bis 31. Dezember 1988 wurde in Kriens eine Billettsteuer, vormals Lustbarkeitssteuer, erhoben. Am 28. September 1988 schaffte der Einwohnerrat diese wenig erziehbige Steuer aufgrund einer überwiesenen Motion ab. Nachdem sich die Situation für die Erhebung einer Billettsteuer seit 1988 geändert hatte (mehr Unterhaltungsbetriebe wie Kinos, Dancings u.a.) und Kriens eine Gleichbehandlung mit den umliegenden Gemeinden (Luzern, Emmen u.a.) bezüglich Belastungspraxis anstrebte, wurde die Billettsteuer nach einem 13-jährigen Unterbruch am 1. Juli 2001 wieder eingeführt.

2. Motion Lammer

Am 16. Dezember 2008 reichte Einwohnerrat Thomas Lammer (FDP) die Motion Nr. 035/08 "Abschaffung der Billettsteuer für Krienser Vereine" ein, welche eine Änderung des Artikels 4 lit. c) des Reglementes über die Erhebung einer Billettsteuer fordert. Dieser sollte dahingehend geändert werden, dass auch Sportvereine, die in der höchsten Schweizer Liga spielen, auf Gesuch hin künftig von der Billettsteuer befreit werden.

In seiner Begründung vom 14. Januar 2009 beantragt der Gemeinderat, die Motion als Postulat zu überweisen. Gleichzeitig beantragt der Gemeinderat, nicht nur das Reglement zu überarbeiten und anzupassen, sondern die ganze Thematik Billettsteuern mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Diskussion zu stellen.

An der Sitzung vom 19. März 2009 wurde das Thema: Abschaffung der Billettsteuer für Krienser Vereine im Einwohnerrat behandelt. Thomas Lammer hielt an seiner Motion fest und begründete dies damit, dass die Geldbeschaffung für alle Vereine schwierig sei. Die Motion Lammer wurde mit 25:5 Stimmen überwiesen. Die Gegner empfanden sie als einseitig.

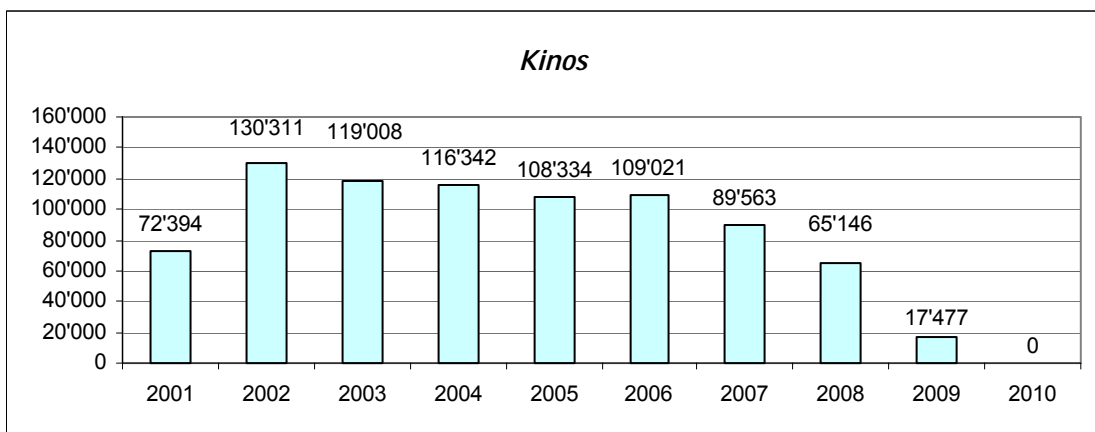
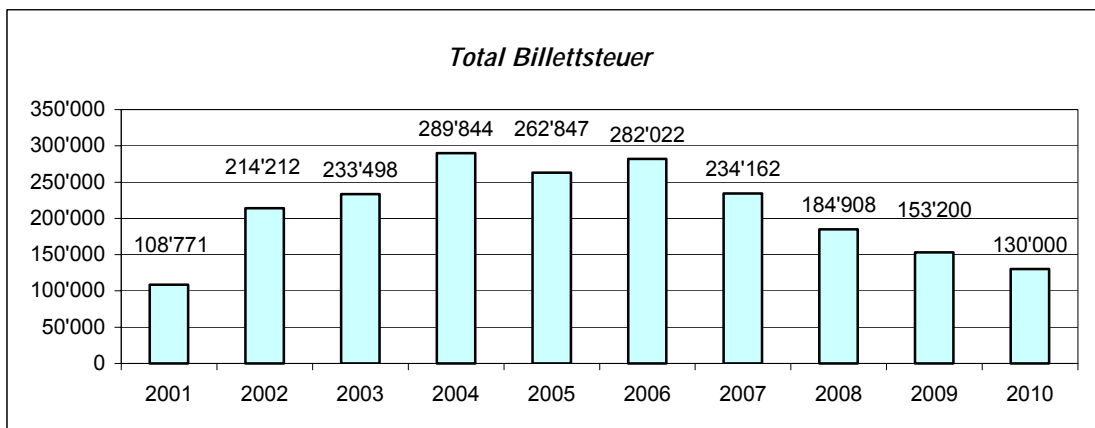
3. Entwicklung der Billettsteuer-Einnahmen

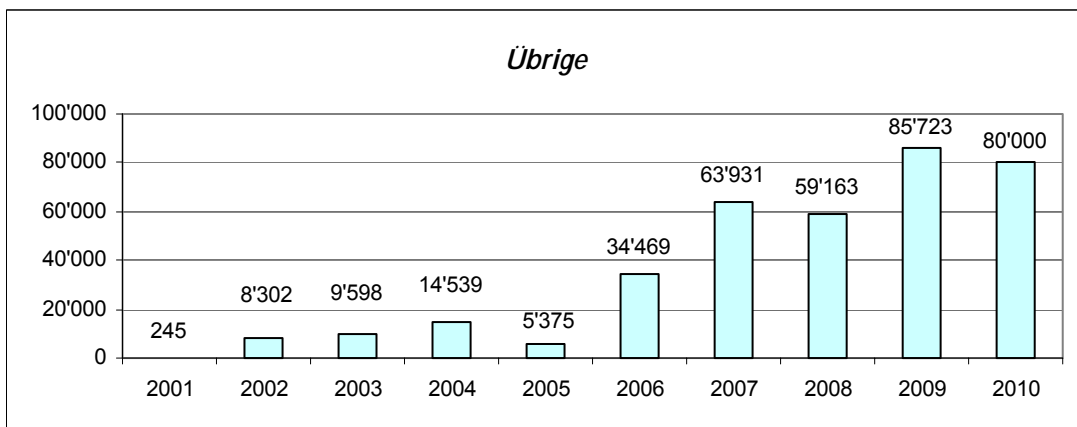
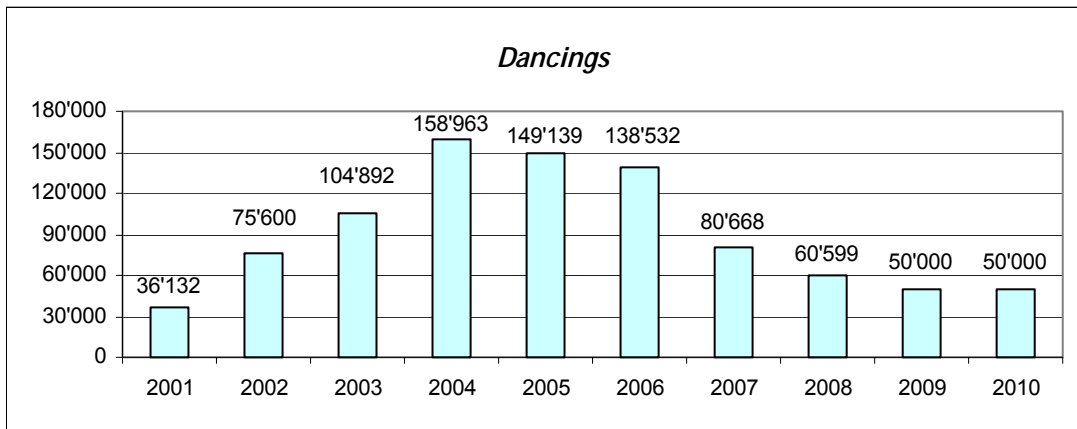
Bei der erneuten Einführung der Billettsteuer im Jahre 2001 wurde mit jährlichen Einnahmen von ca. Fr. 300'000.00 gerechnet. Schon damals wurden aber Zweifel am geschätzten Betrag geäußert.

Die nachstehende Tabelle und Grafiken geben Aufschluss über die effektiven Einnahmen:

Entwicklung Billettsteuern 2001 - 2010

	<i>Kinos</i>	<i>Dancings</i>	<i>Übrige</i>	<i>Total</i>
<i>2001</i>	72'394	36'132	245	108'771
<i>2002</i>	130'311	75'600	8'302	214'212
<i>2003</i>	119'008	104'892	9'598	233'498
<i>2004</i>	116'342	158'963	14'539	289'844
<i>2005</i>	108'334	149'139	5'375	262'847
<i>2006</i>	109'021	138'532	34'469	282'022
<i>2007</i>	89'563	80'668	63'931	234'162
<i>2008</i>	65'146	60'599	59'163	184'908
<i>2009 V</i>	17'477	50'000	85'723	153'200
<i>2010 V</i>	0	50'000	80'000	130'000





4. Handhabung der Billettsteuer in den Agglomerationsgemeinden

Nebst Kriens erheben auch die Stadt Luzern sowie die Gemeinden Emmen und Willisau bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Billettsteuer.

Sursee hat diese auf Ende 2009 abgeschafft. Als Begründungen wurden aufgeführt:

- Starker Rückgang der Erträge in den vergangenen Jahren.
- Relativ kleiner Ertrag im Verhältnis zum administrativen Aufwand.
- Erhöhung der Grauzone (d.h. Veranstalter holen sich einheimische Vereine als Co-Veranstalter).

Die folgende Tabelle zeigt im Überblick die Regelungen einer Billettsteuer in einigen Gemeinden der Region Luzern

	<i>Luzern</i>	<i>Emmen</i>	<i>Kriens</i>	<i>Sursee</i>
Billettsteuerpflicht	ja	ja	ja	ja
Höhe der Steuer	10% vom Eintrittsgeld	10% vom Eintrittsgeld	10% vom Eintrittsgeld	am 1.1.2010 abgeschafft
Zweckbindung (Förderung von Kultur + Jugendsport)	ja	nein	nein	nein
Steuerbefreiungen:				
- Ertrag für gemeinnützige Zwecke, Veranstalter hat keine Erwerbszwecke	ja	möglich	möglich	ja
- Jährliche steuerpflichtigen Einnahmen < Fr. 10'000.--	ja	möglich	möglich	
- Ortsvereine ohne kommerzielle Tätigkeiten (Kulturvereine, Sportvereine)		möglich	möglich (exkl. Sportvereine oberste Liga)	
- Veranstaltungen von Einwohnergemeinde und Gemeindeschulen		möglich	möglich	
Zuständigkeit für Gesuche	Billettsteueramt	Gemeinderat	Gemeinderat	
Meldepflicht (Tage vor Veranstaltung)	3	3	3	
Ablieferung der Abrechnung (Tage nach Veranstaltung)	5	20	20	10
Bussen bei Widerhandlung gegen gew. Artikel	bis Fr. 5'000.00	bis Fr. 20'000.00	bis Fr. 20'000.00	
Beschwerdefrist (30 Tage)	ja	ja	ja	

Horw, Meggen, Ebikon und Adligenswil erheben keine Billettsteuer.

5. Zukunftsprognose

Gemäss der Aufstellung unter Ziffer 3 ist ersichtlich, dass in den Jahren 2007 und 2008 die Einnahmen um ca. 17 resp. 21 % gegenüber dem Vorjahr abgenommen haben. Durch die Schliessung des Kinos Broadway Ende März 2009 ist der grösste Steuerzahler weggefallen. Die Clubs und Discos verzeichnen immer weniger Einnahmen durch Eintrittsgelder. Einen Lichtblick stellte anfangs 2009 die Zirkusveranstaltung "Salto Natale" dar. Ob dieser Veranstalter in Zukunft wiederum in Kriens gastiert, ist unbekannt. Ungewiss ist auch die Zukunft des Lokals "Der Froschkönig".

Das Kulturzentrum Südpol der Stadt Luzern liegt auf Krienser Boden und hat im November 2008 seinen Betrieb aufgenommen. Betreffend Billettsteuern ist die Situation in der Zwischenzeit geregelt. Bereits im Gebrauchsleihvertrag zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Südpol vom 28. Mai 2008 wurde unter Punkt 6.3 darauf hingewiesen, dass die Billettsteuer gemäss den rechtlichen Grundlagen der Gemeinde Kriens zu entrichten sind. Die Rechnung für den Kulturbetrieb Südpol 2009 (Eigenveranstaltungen) wurde am 29. April 2010 zugestellt.

Im Zeitraum von September 2007 bis Oktober 2009 lieferte der HC Kriens-Luzern Billettsteuern in der Höhe von Fr. 5'251.00 ab.

In den Jahren 2006 bis 2009 haben die Billettsteuer-Einnahmen des "Le Théâtre" von ca. Fr. 13'000.00 auf ca. Fr. 36'000.00 zugenommen. Auch 2010 kann mit den gleichen Einnahmen wie im Vorjahr gerechnet werden. Von Seiten des "Le Théâtre" liegt ein Gesuch um einen Kulturbeitrag resp. die Entlastung von der Billettsteuer vor.

Das Jahr 2009 ergab gemäss Rechnung Billettsteuer-Einnahmen von Fr. 164'735.15 und für das Jahr 2010 sind Einnahmen von Fr. 130'000.00 budgetiert.

6. Administrativer Aufwand bei der Gemeinde

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen rechnet das zuständige Finanzsekretariat den zeitlichen Aufwand für die Administration der Billettsteuer auf ca. 4 Prozent eines Vollpensums, d.h. rund 2 Stunden pro Woche oder ca. 80 Stunden pro Jahr.

7. Alternative Vorschläge für die Billettsteuer

Der Gemeinderat sieht nach der Überweisung der Motion Lammer die folgenden Handlungsoptionen betreffend Billettsteuer in der Gemeinde Kriens:

- 7.1 Die Motion Lammer wird erfüllt und das Reglement wird in Art. 4 lit. 1 Abs. c angepasst, d.h. die Einschränkung bezüglich höchster Schweizerischer Liga wird gestrichen. Dadurch werden alle Krienser Sportvereine gleich behandelt und von der Billettsteuer befreit.
- 7.2 Die Billettsteuer wird mit weiteren Anpassungen im Reglement weitergeführt. Durch die Änderung insbesondere von Artikel 4 wird die Steuerpflicht in vielen Fällen geklärt und der administrative Aufwand kann reduziert werden.
- 7.3 Die Billettsteuer in der jetzigen Form wird ganz abgeschafft. Dadurch entgehen der Gemeinde Kriens gerade in den kommenden finanziell schwierigen Jahren eingeplante Einnahmen.

8. Vorschlag für eine Reglementsänderung

Der Gemeinderat spricht sich für eine moderate Veränderung der Billettsteuer aus und beantragt ein Vorgehen nach Vorschlag 7.2. Er sieht keinen Grund, auf die Einnahmen aus der Billettsteuer komplett zu verzichten, solange die Stadt Luzern und die Gemeinde Emmen eine solche Steuer ebenfalls noch erheben. Dies würde zu einem Veranstaltungstourismus führen. Auf eine mögliche Zweckbindung der Billettsteuer, wie dies Luzern kennt, wird verzichtet, weil die Beiträge an Kultur- und Sportvereine wesentlich höher sind als die Billettsteuer-Einnahmen.

Beiträge der Gemeinde Kriens gemäss Voranschlag 2010:

Gemeindebibliothek	Fr.	373'200.--		
Kulturelle Vereine (inkl. Lokalmiete)	Fr.	326'000.--		
Kunst- und Kulturförderung	Fr.	19'000.--		
Museum im Bellpark	Fr.	293'100.--	Total	Fr. 1'011'300.--

Sport (Beiträge an Sportvereine und Hallenbenützung)	Fr.	265'500.--		
Sportanlage Kleinfeld	Fr.	369'700.--		
Badeanlage Kleinfeld inkl. Hallenbad	Fr.	586'200.--	Total	Fr. 1'221'400.--

Im Reglement sollen insbesondere die Artikel 4 und 14 wie folgt angepasst werden:

- Umsetzung Motion Lammer
Bei Artikel 4 Abs. 1 lit. c wird der Passus "... nicht in der höchsten Schweizerischen Liga spielen ..." gestrichen. Ferner werden gemeinnützige Stiftungen den Ortsvereinen gleichgestellt.
- Artikel 4 ist dahingehend zu ändern, dass Veranstaltungen mit einem Umsatz (Eintrittsgelder) von weniger als Fr. 10'000.00 pro Jahr prinzipiell von der Billettsteuer befreit werden sollen. Die Kompetenz für diesen Entscheid wird nach Prüfung der Veranstaltungsabrechnung an das Finanzsekretariat delegiert. Diese Regelung entspricht auch dem Vorgehen in der Stadt Luzern.
- Nachdem immer mehr Veranstalter dazu übergehen, anstelle von Eintrittspreisen sogenannte Pauschalen (Eintritt und Konsumationen) anzubieten, soll mit den Ergänzungen in Art. 5 die Möglichkeit geschaffen werden, diese Veranstaltungen ebenfalls mit der Billettsteuer zu erfassen.
- Mit einem neuen Artikel 12a wird die Möglichkeit geschaffen, dass Veranstalter, welche ihre Abrechnung trotz Mahnung nicht einreichen, eine Rechnung nach Ermessen erhalten. Die Höhe der Veranlagung liegt in der Kompetenz des Finanzdepartements.

Dies führt zu folgender synoptischen Darstellung der verschiedenen Reglementsanpassungen:

gültige Version	Antrag des Gemeinderates
<p>Art. 4 Steuerbefreiung ¹ Von der Billettsteuer können auf Gesuch hin generell oder im Einzelfall durch den Gemeinderat befreit werden:</p> <p>c) Veranstaltungen von Ortsvereinen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine), die während des ganzen Jahres in Kriens und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.), nicht in der höchsten Schweizerischen Liga spielen und mehrheitlich aus Personen bestehen, die in Kriens wohnhaft sind.</p>	<p>Art. 4 Steuerbefreiung ¹ Von der Billettsteuer sind befreit können auf Gesuch hin generell oder im Einzelfall durch den Gemeinderat befreit werden:</p> <p>c) Veranstaltungen von Ortsvereinen bzw. gemeinnützigen Stiftungen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine oder Stiftungen etc.), die während des ganzen Jahres in Kriens und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.). nicht in der höchsten Schweizerischen Liga spielen und mehrheitlich aus Personen bestehen, die in Kriens wohn-</p>

<p>² Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ortsvereine gemäss Abs. 1 lit. c sind, solange sie die Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich von der Billettsteuer befreit. Die generelle Steuerbefreiung kann jederzeit überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst werden.</p>	<p>haft sind.?</p> <p>² Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Gemeinderat Gemeinderat einzureichen. Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a) ist der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt (Abrechnung, Statuten usw.)</p> <p><i>(Abs. 3 gestrichen)</i></p>
<p>Art. 5 Steuerobjekt</p>	<p>Art. 5 Steuerobjekt</p> <p>² Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung.</p> <p>³ Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf dem Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen.</p> <p>⁴ Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.</p>
<p>Art. 9 Meldepflicht</p> <p>Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens 3 Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Finanzsekretariat anzuzeigen. Die gedruckten Eintrittskarten sind gleichzeitig unter Einschluss des Lieferscheines dem Finanzsekretariat zur Kontrolle vorzulegen.</p>	<p>Art. 9 Meldepflicht</p> <p>Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens 3 Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Finanzsekretariat anzuzeigen. Die gedruckten Eintrittskarten sind gleichzeitig unter Einschluss des Lieferscheines dem Finanzsekretariat zur Kontrolle vorzulegen.</p>
<p>Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung</p> <p>² Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat spätestens 20 Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Finanzsekretariat eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern. Nicht verkaufte Billette sind zurückzugeben.</p> <p>³ Bei verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Lu-</p>	<p>Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung</p> <p>² Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat spätestens 20 Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Finanzsekretariat eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern. Nicht verkaufte Billette sind zurückzugeben. Die Billettsteuer wird in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Bei nicht fristgerechter Zahlung verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstal-</p>

zern.	tungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.
Art. 12 Kontrollen Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet sich, dem ...	Art. 12 Kontrollen Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, dem ...
	Art. 12a Veranlagung nach Ermessen Wird trotz Mahnung keine Abrechnung eingereicht, erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen.
Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung ¹ Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglementes werden mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.	Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung ¹ Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglementes werden mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.00 Fr 20'000.-- bestraft.

Schlussbemerkungen

Aus finanzpolitischer Sicht sollte eine Steuer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Steuer knüpft an Leistungsfähigkeit der Besteuerten an (Steuergerechtigkeit)
- Steuer ist ergiebig (d.h. die Steuer bringt einen gewissen minimalen Ertrag ein)
- Steuer ist einfach zu handhaben (Einfachheit für die Besteuerten wie auch für die Verwaltung)

Aufgrund dieser Kriterien ist die Erhebung einer Billettsteuer gerechtfertigt, obwohl das Kriterium der Ergiebigkeit zur Zeit knapp erfüllt ist.


Trotz sinkender Einnahmen, vor allem wegen dem Wegfall der Kinoeinnahmen, beantragt der Gemeinderat die Weiterführung der Billettsteuer mit der vorgeschlagenen Revision des entsprechenden Reglementes. Die Revision des Reglementes trägt der überwiesenen Motion Lammer Rechnung und entlastet in Zukunft alle Sportvereine in Kriens von der Billettsteuer. Weiter schlägt der Gemeinderat vor, Kleinveranstalter mit einem Umsatz von weniger als Fr. 10'000.00 pro Jahr von der Billettsteuer zu befreien. Dies vereinfacht die administrative Handhabung und gleicht das Reglement den entsprechenden Bestimmungen der Stadt Luzern an. Weitere kleinere Präzisierungen im Reglement ermöglichen dem zuständigen Finanzsekretariat eine klarere Handhabung der Billettsteuer und entlastet den Gemeinderat von zahlreichen Gesuchen um Befreiung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Reglementes über die Billettsteuer zuzustimmen und die Motion Lammer: "Abschaffung der Billettsteuer für Krienser Vereine" (Nr. 35/2008) als erledigt abzuschreiben.

Berichterstattung durch Gemeinderat Paul Winiker.

Gemeinderat Kriens


Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin


Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 129/2009

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 129/2009 des Gemeinderates Kriens vom 19. Mai 2010

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Teilrevision des Reglementes über die Erhebung einer Billettsteuer

beschliesst:

1. Das Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer vom 23. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

Zusätzlich zu den Ortsvereinen werden neu auch gemeinnützige Stiftungen von der Steuerpflicht befreit.

gestrichen in lit. c): nicht in der höchsten Schweizerischen Liga spielen und mehrheitlich aus Personen bestehen, die in Kriens wohnhaft sind

neu im Abs. 2: Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a) ist der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt (Abrechnung, Statuten usw.)

*gestrichen:*³ Ortsvereine gemäss Abs. 1 lit. c) sind, solange sie die Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich von der Billettsteuer befreit. Die generelle Steuerbefreiung kann jederzeit überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Art. 5 Steuerobjekt

² Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung.

³ Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf den

Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen.

⁴ Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkezuschlag der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.

Art. 9 Meldepflicht

gestrichen: Die gedruckten Eintrittskarten sind gleichzeitig unter Einschluss des Lieferscheines dem Finanzsekretariat zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung

gestrichen im Abs. 2: und die eingezogene Steuer abzuliefern. Nicht verkaufte Billette sind zurückzugeben.

neu im Abs. 2: Die Billettsteuer wird in Rechnung gestellt.

gestrichen im Abs. 3: verspäteter Ablieferung der Steuer ... ohne Mahnung

neu im Abs. 3: nicht fristgerechter Zahlung

Art. 12 Kontrollen

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, ...

Art. 12a Veranlagung nach Ermessen

Wird trotz Mahnung keine Abrechnung eingereicht, erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen.

Art. 13

neu in Abs. 1: Bussenhöchstbetrag Fr. 10'000.00 anstelle Fr. 20'000.00

2. Die Motion Lammer: "Abschaffung der Billettsteuer für Krienser Vereine" (Nr. 035/2008) wird als erledigt abgeschrieben.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 10. Juni 2010

Einwohnerrat Kriens

Viktor Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber